

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 15 (1963)
Heft: 3

Artikel: Fernsehen an hohen Feiertagen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-962824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

FILM, RADIO UND FERNSEHEN AM KATHOLISCHEN KONZIL

FH. In der Presse der Welt ist nicht viel darüber berichtet worden, obwohl das vatikanische Konzil sich in zwei Vollsitzungen damit beschäftigte, und ein eingehendes Schema von der Kurie vorgelegt wurde. Wir haben sogar römische Zeitungen gesehen, die kein Wort darüber brachten. Dabei handelt es sich um Fragen, an denen die öffentliche Meinung der Welt nicht achtlos vorübergehen sollte, wird sie doch selbst durch sie in Mitleidenschaft gezogen.

Das am Konzil verteilte Schema wurde nicht bekannt gegeben; auch die am Konzil akkreditierten Journalisten erhielten es nicht, sondern nur eine summarische, ziemlich allgemein gehaltene Zusammenfassung. Das erzeugte Unmut, doch halfen auch nachhaltige Reklamationen nichts. Warum die Angelegenheit derart geheim behandelt wurde, ist nicht recht verständlich, handelt es sich doch um ein Gebiet, auf welchem von allen am Konzil vorgesehenen am wenigsten Differenzen zu erwarten waren. Der Behandlung des Schemas, das neben Film, Radio und Fernsehen auch die Presse einschloss, (offizieller Titel: "De instrumentis communicationis socialis"), wurde vom Konzil denn auch am wenigsten Zeit eingeräumt und bald einhellig Abbruch der Debatte beschlossen. Die einzige, gegen das Schema erhobene Kritik wandte sich gegen seine Länge. Es wurde denn auch der zuständigen Kommission aufgegeben, eine Kurzfassung herzustellen. Im übrigen aber bedeutet der Abbruch der Verhandlungen Zustimmung zu den Grundsätzen des Schemas, das übrigens noch mit 2138 Ja-Stimmen gegen nur 15 Nein bei 7 Enthaltungen angenommen wurde. Berichterstat-ter war Erzbischof Stourm von Sens.

Den nicht sehr zahlreichen Quellen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, zufolge, ergibt sich keine grundsätzliche Aenderung der Stellung der katholischen Kirche zu den Massenmedien. Es wird zur Hauptsache nur ein vermehrtes Bemühen um sie verlangt. Die Kirche müsse sich schon deshalb der Massenmedien annehmen, weil diese niemals der moralischen Bewertung entzogen werden dürften, weder als Mittel der Unterhaltung noch als Instrumente der Verbreitung von Ideen und der Kultur. Sie habe deshalb vorerst die sittlichen Regeln für ihre richtige Verwendung aufzustellen, aber auch die Grundsätze zu formulieren, welche katholische Benutzer beim Umgang mit ihnen zu befolgen hätten. In dieser Richtung liegt auch ein Antrag, der katholische Schulen für Regisseure und Schauspieler in allen Sprachgebieten verlangt. Die Frage des geeigneten Nachwuchses sei überhaupt sehr wichtig; jeder, der auf diesem Gebiet Begabung zeige, soll unterstützt werden.

Neben dem Wächteramt wird aber auch die Wichtigkeit der Massenmedien im Dienste der eigenen Sendung betont. Es sei durch sie möglich, das Evangelium über alle innern und äussern Grenzen zu tragen, wo seine Verkündigung sonst verhindert wird, zum Beispiel in der innern, aber auch in der äussern Mission. Jede Kirche müsse die modernen Nachrichtenmittel in ihren Dienst stellen, sonst würde sie sich von der Welt abschliessen. Im ganzen gesehen, gehe es hier um die Bildung der öffentlichen Meinung, woran die Kirche nicht unbeteiligt bleiben könnte. Film, Radio und Fernsehen müssten nicht nur ständig kontrolliert, sondern auch beeinflusst werden, da sie ein solches Eigen- gewicht besässen, dass der Mensch die Kontrolle über sie verlieren könne und dann nicht mehr ihr Herr, sondern ihr Diener sei. An dem heutigen Heidentum trügen die Massenmedien eine grosse Verantwortung. Die Katholiken hätten in einer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft, jedenfalls die Pflicht, die "richtigen" Zeitungen, Radio- und Fernsehprogramme sowie Filme auszuwählen. Eine neue Zeit sei im Werden, und darum sei es vordringlich, alles daran zu setzen, dass die Massenmedien nicht zur Bekämpfung christlicher Werte eingesetzt würden.

Ueber die Behandlung der wichtigen Grenzfragen, die uns besonders interessiert hätten, wurde fast nichts bekannt. Zu Grunde liegt zum Beispiel dem ganzen Gebiet die Frage nach der Freiheit der Information. Mit Bezug auf die Presse wird diese im Schema sogar ausdrücklich betont, nur das Privatleben des Einzelnen müsse davon ausgeschlossen bleiben. (Nicht mit Unrecht wurde demgegenüber von den Journalisten des Konzils diesem vorgeworfen, die Informationsfreiheit stehe nur auf dem Papier, indem sie fortlaufend ganz ungenügend über die Arbeiten des Konzils informiert würden). Wie verhält sich aber die Informationsfreiheit zum Beispiel zur Forderung, dass Katholiken ihre Radio- und Fernsehsendungen und Filme nach den kirchlichen Urteilen auswählen müssten? Wie steht es mit der Informationsfreiheit, und dem Index der verbotenen Bücher? Wie ist das Verhältnis von Zensur und Informationsfreiheit aufzufassen? Auch das Verhältnis zum Staat wird hier be- rührt, hat doch auch er heute für echte Informationsfreiheit zu sorgen, nimmt aber zum Beispiel für Filme auch an manchen Orten das Zensur-

recht in Anspruch. Ausserdem ist er für Radio und Fernsehen der Hauptträger von Pflichten und Rechten. Darüber scheint nur ganz am Rande gesprochen worden sein, mit dem Bemerkung, dass das Konzil nicht alle Einzelfragen lösen könne, was praktisch bedeutet, dass diese vom Vatikan entschieden werden. Was man katholischerseits unter "Verteidigung der menschlichen und christlichen Grundrechte" versteht, die wiederholt mit Nachdruck gefordert wird, ist unter diesen Umständen allerdings unklar.

Kritisiert wurden am Konzil Sendungen von Radio Vatikan. Sie seien zu "diplomatisch", mehrdeutig, brächten nur selten echte Informationen. Der Programmdienst sei veraltet. Allgemeine Zustimmung fand die Forderung, es müsse auch ein vatikanischer Fernsehsender in Betrieb genommen werden. Dabei dürfte kaum nur an einen Sender gedacht werden, da ein solcher nur Rom und Umgebung versorgen könnte, als an die Errichtung eines eigenen Fernsehstudios, das imstande wäre, Fernsehfilme in die ganze Welt zu versenden. Interessant war in diesem Zusammenhang eine Feststellung, dass es nicht darum gehe, über möglichst viele Sender das Evangelium zu verkünden, sondern dass dies in einer Form geschehe, damit die Menschen wirklich die Gnade erleben und zum Glauben kämen. Das heisst, dass es sehr auf die Gestaltung der Sendungen und Filme ankomme. Anklang fand auch der Vorschlag, ein eigenes Amt für Massenmedien beim Vatikan zu schaffen, oder doch die bestehende Radio- und Fernsehkommission entsprechend zu erweitern. Sie würde in diesem Fall auch die Presse einschliessen.

Jedenfalls kann in naher Zukunft mit einer noch stärkern katholischen Aktivität auf diesem ganzen Gebiet, sowohl in der Öffentlichkeit als in Aemtern, Verbänden und Kommissionen gerechnet werden. Der Wille, die Massenmedien "zu taufen und zu christianisieren" war offenkundig, sozusagen selbstverständlich.

FERNSEHEN AN HOHEN FEIERTAGEN

FH. Das Versagen des Fernsehens an hohen Feiertagen scheint schon bald zu einer lieben Gewohnheit zu werden. Wir hatten seinerzeit beanstandet, dass an Bettagen Kinofilme gezeigt wurden, das heisst an Tagen, an denen Kinovorführungen in der ganzen Schweiz verboten sind. Nun wurde am 25. Dezember wieder ein Kinofilm programmiert, der "Elephantenboy", also an einem Feiertag, an welchem ebenfalls Kinofilme sonst überall untersagt sind. Dass der Film, der auch in unsern Kinos lief, vorwiegend für die Jugend gedacht war, vermag das Fernsehen nicht zu entlasten. Man wird den Eindruck nicht los, dass eine solche Programmierung absichtlich, aus Trotz erfolgte, um damit zu demonstrieren, dass man sich keinen Deut um die frühern Beanstandungen in der Öffentlichkeit kümmere und sich das Recht, Kinofilme an Kino-verbotenen Tagen zu spielen, ausdrücklich wahre, ohne sich auch nur die Mühe einer Begründung zu nehmen. Beim Jahreswechsel war schon die erste Sendung von 1963, eine ohne Sicherheiten bedingungslos übernommene Produktion aus Deutschland, derartig miserabel, dass öffentliches Aufsehen entstanden ist und sich die Fernsehleitung und weitere offizielle Stellen, selbst die offizielle Schweizerische Radio- und Fernsehzeitschrift, sich öffentlichen Angriffen ausgesetzt sahen.

Es sollte wohl selbstverständlich sein, dass an den höchsten Feiertagen im Jahr besonders sorgfältig und umsichtig programmiert wird. An diesen Daten sitzen nicht nur viel mehr Leute vor dem Bildschirm, sondern sie haben auch das Recht, etwas Wertvolles und Festliches zu erwarten. Die angeführten Ereignisse beweisen jedoch, dass es der Fernsehleitung offensichtlich an Verantwortungsbewusstsein fehlt. Die Sendung von Kinofilmen oder die gleichgültige, unbedachte Hereinnahme einer ausländischen Sendung, komme sie heraus wie immer, ist natürlich die allerbilligste Erfüllung der für solche Zeiten bestehenden Pflichten. Primitiver geht es nicht mehr. Es scheint hier tatsächlich bei der Programmleitung am nötigen Geist zu fehlen, an der gebotenen Einstellung sowohl als auch am Können. Was speziell die Kinofilme anbetrifft, so stellt es zweifellos einen Missbrauch der dem Fernsehen verliehenen Monopolrechte dar, solche an Zeiten zu spielen, an denen sie sonst überall verboten sind. Entweder ist die Vorführung geeigneter Kinofilme überall zu gestatten, oder sie ist allgemein zu verbieten. Die Angelegenheit wird allmählich zu einer eidgenössischen Entscheidung reif.

(Fortsetzung von Seite 5)

gebend wird auch hier wieder sein, ob sich unter den jungen Leuten ein begabter Filmschöpfer befindet, der die Bewegung zu neuen Zielen mitreissen kann.